

# RS Vwgh 1998/10/16 96/19/3223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1998

## Index

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

Aufenthaltsrecht Bosnien-Herzegowina 1996/299 §1 Abs1 Z2;

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

MRK Art8 Abs2;

StGB §223 Abs2;

StGB §224;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf den Zusammenhalt der dem Fremden zur Last liegenden Straftat (Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden) und seines unrechtmäßigen Aufenthaltes ist ein - allfälliger - Eingriff in die familiären Interessen des Fremden in Österreich durch die Versagung der Aufenthaltsbewilligung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit selbst dann gerechtfertigt, wenn man - was im Beschwerdefall dahingestellt bleiben kann - davon ausginge, daß sich der Fremde nunmehr wieder rechtmäßig gem § 1 Abs 1 Z 2 V BGBl 1996/299 in Österreich aufhielte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996193223.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)